

Konzeption

**zum Ausbau des Pflegestützpunktes
Landkreis Böblingen 2019**



Impressum

2019, Landkreis Böblingen

Bearbeitung:

Landratsamt Böblingen

Stabsstelle Sozialplanung und Controlling – Altenhilfefachberatung

in Kooperation mit dem Kreisverband des Gemeindetags

Kreistagsdrucksache Nr. 189/2019

Im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 21.10.2019 vorberaten und

Im Kreistag am 18.11.2019 beschlossen.

Stand: 09.09.2019

Inhalt

1.	Sachverhalt.....	1
1.1	Aufgaben eines Pflegestützpunktes laut Landesrahmenvertrag.....	1
1.2	Demographische Entwicklungen.....	3
1.3	Vorhandene Beratungsstrukturen im Landkreis Böblingen	4
2.	Weiterentwicklung der Beratungsstruktur.....	4
2.1	Kriterien zum Ausbau des Pflegestützpunktes Landkreis Böblingen laut Rahmenvertrag ...	4
2.2	Landkreisspezifische Kriterien beim Ausbau des Pflegestützpunktes.....	5
2.3	Stellenumfang und Qualifikation der Mitarbeiter*innen	6
2.4	Verteilung auf den Landkreis Böblingen.....	7
2.4.1	Verteilung auf die Planungsräume.....	7
2.4.2	Standort der Teilpflegestützpunkte.....	9
2.4.3	Koordinierungsstelle am Landratsamt.....	9
3.	Finanzierung	10

1. Sachverhalt

Pflegestützpunkte bieten pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen umfassende, qualitätsgesicherte und neutrale Beratung an. Die demographische Entwicklung (siehe 1.2.) erfordert vorausschauende Planung der verantwortlichen Stellen. Sowohl Kranken- und Pflegekassen als auch Kommunen stehen hier vor einer großen Herausforderung, die nur gemeinsam zu bewältigen ist. Damit die ambulante Versorgung gesichert ist, müssen wohnortnahe Beratungsstrukturen ausgebaut werden. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit können pflegende Angehörige über Entlastungsangebote informiert und dadurch gestärkt werden. Der Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen und die Vernetzung der in der Pflege beteiligten Akteure ist ein weiterer Baustein zur Versorgung und Beratung der Bevölkerung.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III, das 2017 in Kraft trat, erhalten die Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, die Pflegestützpunktinfrastruktur auszubauen. Der Landkreis Böblingen hat diese Chance erkannt und sich auf den Weg gemacht.

Am 01.01.2011 wurde im Landkreis Böblingen der erste Vertrag zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes wirksam. Die gesetzliche Grundlage war seinerzeit im § 92c SGB XI geregelt. Der Ausgangspunkt für den aktuellen Ausbau liegt im § 7c SGB XI. Seit Juli 2018 regelt der „Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI in Baden-Württemberg“ die Details zum Ausbau des Pflegestützpunktes. 2017 beauftragte der Kreisverband des Landkreises Böblingen die Kreisverwaltung, vom Initiativrecht zum Ausbau des Pflegestützpunktes Gebrauch zu machen und ein kreisweites Konzept zum Ausbau des Pflegestützpunktes zu erarbeiten.

1.1 Aufgaben eines Pflegestützpunktes laut Landesrahmenvertrag

Die Aufgaben des Pflegestützpunktes richten sich nach den Vorgaben des § 7c Abs. 2 SGB XI und sind im Landesrahmenvertrag im § 4 wie folgt beschrieben:

Die umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten einschließlich der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in Verbindung mit den Richtlinien nach § 17 Abs. 1a SGB XI ist Aufgabe der Pflegestützpunkte; die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist in begründeten Fällen auch in der Häuslichkeit anzubieten. Die Beratungstätigkeit umfasst alle Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt zu den Ratsuchenden oder ihren Angehörigen oder weiteren von ihnen beauftragten Personen voraussetzen. Das Spektrum reicht dabei von einer kurzen telefonischen Auskunft bis hin zu einer komplexen Fallsteuerung, die sich über längere Zeit hinweg erstrecken kann. Die einzelnen Inhalte des Tätigkeitsbereichs „Auskunft und Beratung“ beschreiben sich wie folgt:

- **Aufklärung und Auskunft** sind Informationen zu Fragen, die mit der Pflegebedürftigkeit im Zusammenhang stehen – insbesondere über die Leistungen der Pflegekassen, sowie über Leistungen und Hilfen anderer Träger. Diese Beratung ist fallabschließend und es sind keine Folgekontakte seitens des Pflegestützpunktes notwendig.

In einer **Beratung** beschäftigen sich die Pflegestützpunktmitarbeiter*innen mit Fragen der Hilfe- und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen. Hierbei wird die persönliche Situation der Klient*innen mit einbezogen. Eine Beratung umfasst

1. eine Problemanalyse sowie die gemeinsame Erarbeitung einer Zielsetzung
2. die daraus abgeleitete Planung von Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen (Versorgungsplan)
3. Interventionsdurchführung
4. Abschluss der Beratung

Lösungen auf eine Fragestellung entstehen in der Beratung im gemeinsamen Abwägen von Lösungsmöglichkeiten zwischen Ratsuchendem und Beratendem. Eine Beratung kann fallabschließend erfolgen oder Folgekontakte mit dem Klienten erforderlich machen.

1. **Case Management** richtet sich an Menschen in komplexen Problemlagen und Versorgungskonstellationen. Es sind Probleme vorhanden, die die Unterstützung von mehreren Akteuren zugleich erforderlich machen. Im Beratungs- und Interventionskontext der Pflegebedürftigkeit liegt ein instabiles Pflegesetting vor. Ein Case-Management umfasst
 1. eine Problemanalyse sowie die gemeinsame Erarbeitung einer Zielsetzung (Assessment)
 2. die daraus abgeleitete Planung von Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen (Versorgungsplan – Planning)
 3. Interventionsdurchführung (Intervention)
 4. Interventionssteuerung und -überwachung (Monitoring)
 5. Reflexion, Evaluation und Abschluss der Beratung (Evaluation)

Aufgabe im Case Management ist es, das Ressourcen-Netzwerk durch persönliche Befähigung des Klienten zu entwickeln und Personen zu erschließen und zu koordinieren, die den Klienten unterstützen können und möchten. Der Unterstützungsprozess ist in der Regel auf einen längeren Zeitraum angelegt, jedoch keine dauerhafte Begleitung. Sie endet, wenn der Klient und/oder der pflegende Angehörige in der Lage ist, seine Pflege selbst zu organisieren, und kann bei Veränderungen der Situation wieder aufgenommen werden.

1. **Koordinierung** aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.
2. **Vernetzung** aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote. Dazu ist es erforderlich, dass der Pflegestützpunkt insbesondere mit den Kranken- und Pflegekassen, Anbietern, Behörden, Angehörigen und sonstigen beteiligten Akteuren in Kontakt steht. Zur Netzwerkarbeit gehört Pflege und Ausbau eines eigenen Netzwerks; Tätigkeiten, die der Gewinnung, Betreuung und Erfassung von Netzwerkpartner*innen und der Pflege einer diesbezüglichen Datenbank dienen sowie die fallunspezifische Weitergabe von Informationen an Netzwerke. Teilnahme an weiteren Netzwerken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, wie zum Beispiel Gesundheitskonferenz.

3. *Die Aufgabenerledigung der Pflegestützpunkte ist durch eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.*
4. *Das Personal der Pflegestützpunkte ist ausschließlich für die Aufgaben nach § 4 einzusetzen. Die Übernahme anderer Aufgaben, eine Verknüpfung oder Durchmischung mit anderen Tätigkeiten, sowie eine Übertragung von Aufgaben an Dritte, ist nicht zulässig.*

1.2 Demographische Entwicklungen

Die Zahl der Menschen ab 75 im Landkreis Böblingen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Waren 2005 noch 24.908 Personen 75 Jahre alt oder älter waren es 2017 bereits 41.330. Dies ist ein Anstieg um 65,9 %. Die Anzahl der 85-Jährigen und älteren ist im selben Zeitraum sogar um 73,8 % angestiegen.

Laut aktuellen Vorausrechnungen wird sich die Entwicklung auch weiter fortsetzen. Für das Jahr 2025 rechnet das statistische Landesamt Baden-Württemberg mit 42.909 Menschen ab 75 im Landkreis Böblingen, für 2035 sogar mit 49.756.

Dadurch steigt nicht nur die Anzahl der hochaltrigen Menschen sondern auch deren Anteil an der Gesamtbevölkerung, im Fall der 75-Jährigen und älteren beispielsweise von 6,7 % im Jahr 2005 auf 12,6 % im Jahr 2035.

Ebenso stieg die Zahl der Pflegeleistungsempfänger im Landkreis Böblingen stark an. 2005 erhielten 5.958 Personen im Landkreis Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. 2017 waren es 12.424. Dies ist ein Anstieg um 108,5 %. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzt.

Mit der Zahl der älteren und pflegebedürftigen Personen wird auch der Bedarf an Beratungsangeboten im Landkreis steigen.

Der überwiegende Teil dieser Personen (ca. 77 %) wird (teilweise mit, in den meisten Fällen jedoch ohne Unterstützung von ambulanten Pflegediensten) zuhause gepflegt. Besonders in diesen Fällen ist der Zugang zu Beratung und Unterstützung enorm wichtig.

Eine detailliertere Darstellung dieser Entwicklungen kann dem Kreispflegeplan Landkreis Böblingen – Fortschreibung 2025 entnommen werden.

https://www.lrabg.de/site/LRA-BB-2018/get/params_E-544643007/15720606/Kreispflegeplan%20Fortschr%202025%20-%20KT-Beschluss%20am%2017.12.2018.pdf

1.3 Vorhandene Beratungsstrukturen im Landkreis Böblingen

Neben der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI durch die Pflegekassen wird der überwiegende Teil der Beratung von älteren und pflegebedürftigen Menschen im Landkreis Böblingen durch insgesamt neun Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen im Alter, bei Krankheit und bei Pflegebedürftigkeit (iav-Stellen) erbracht. Diese sind jeweils für eine oder mehrere Kommunen zuständig. Hinzu kommt eine Beratungsstelle, die nicht die Bezeichnung iav-Stelle trägt. Die Finanzierung dieser Beratungsstellen erfolgt in verschiedenen Konstellationen, aber immer mit Beteiligung der Kommunen.

Seit 2011 gibt es im Landkreis Böblingen zudem einen Pflegestützpunkt. Vertragspartner sind in diesem Fall der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Oberes Gäu und die Kranken- und Pflegekassen. Neben kreisweiten Aufgaben ist der Pflegestützpunkt zuständig für die wohnortnahe Beratung in den Gemeinden Bondorf, Gäufelden, Jettingen und Mötzingen.

Die oben genannten Beratungsstellen decken viele, jedoch nicht alle Kommunen im Landkreis ab.

Die iav- und Beratungsstellen und ihre Netzwerke leisten einen wichtigen und qualitativ hochwertigen Beitrag zur Beratungsstruktur im Landkreis und sollen auch nach Ausbau des Pflegestützpunktes erhalten bleiben. Sowohl aufgrund des quantitativen Bedarfs als auch aufgrund der Vielfalt der möglichen Aufgaben im Tätigkeitsfeld wäre ein Abbau bestehender Strukturen nicht sinnvoll. Beim Ausbau des Pflegestützpunktes sollen jedoch unnötige Doppelstrukturen vermieden werden. Stattdessen wirken Landkreis und Kommunen auf eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen (Teil-) Pflegestützpunkten und den Strukturen vor Ort hin.

Mit dem Ausbau des Pflegestützpunktes wird der Landkreis Böblingen Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen und Träger des bereits bestehenden Pflegestützpunktes Pflegestützpunktes, welcher Teil der Gesamtplanung wird.

2. Weiterentwicklung der Beratungsstruktur

2.1 Kriterien zum Ausbau des Pflegestützpunktes Landkreis Böblingen laut Rahmenvertrag

- Anstellungsträger für das Personal des Pflegestützpunktes ist laut § 5 des Rahmenvertrags der Landkreis Böblingen. Ihm obliegt die Sicherstellung des Betriebes des Pflegestützpunktes mit den Teilpflegestützpunkten. Die Koordinationsstelle erstellt regelmäßig Berichte gemäß den Maßgaben nach § 5 Abs. 5 Landesrahmenvertrag.
- Als Träger des Pflegestützpunktes setzt der Landkreis Böblingen ausreichend qualifiziertes Personal entsprechend den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zu Anzahl, Qualifikation und Fortbildung der Pflegeberater*innen vom 29.08.2008 in der jeweils gültigen Fassung ein.

- Die Mitarbeiter*innen im Pflegestützpunkt sind zur Neutralität verpflichtet. Ihre fachliche Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen erfolgt neutral und trägerunabhängig.
- „Die zur Beratung genutzten Räumlichkeiten müssen ausreichend und geeignet sein, eine vertrauliche Beratungssituation zu gewährleisten.“ (Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg, § 5, 4.)
Den Anforderungen des Sozialdatenschutzes und einer zeitgemäßen IT-Infrastruktur müssen Rechnung getragen werden.
- Das von der Kommission Pflegestützpunkte definierte digitale Dokumentationsverfahren wird zur Beurteilung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen angewandt.
- Die wohnortnahe Versorgung wird durch regionale Standorte für die Teilpflegestützpunkte angestrebt. Ergänzt werden diese durch mobile Angebote.

2.2 Landkreisspezifische Kriterien beim Ausbau des Pflegestützpunktes

Der Landkreis Böblingen beschäftigt sich bereits seit 2016 mit dem möglichen Ausbau des Pflegestützpunktes. In einer gemeinsamen Empfehlung des Kreisverband Böblingen des Gemeindetags und der Landkreisverwaltung wurde die Kreisverwaltung beauftragt, eine entsprechende Konzeption zu erarbeiten. Seit März 2017 trifft sich zu diesem Thema die AG Ausbau Pflegestützpunkt. In der AG wurden folgende Eckpunkte vereinbart:

- Bestehende Beratungsstrukturen sollen berücksichtigt werden.
- Der Ausbau des Pflegestützpunktes ist ein ergänzendes Angebot zu den vorhandenen Strukturen.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen iav-Stellen und Teilpflegestützpunkten finden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben statt.
- Der Ausbau des Pflegestützpunktes erfolgt in zuvor festgelegten Planungsräumen
- Einwohnerzahl und Altersstruktur werden dabei berücksichtigt.
- Um unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden, sollen die Aufgaben der beteiligten Stellen im jeweiligen Planungsraum aufeinander abgestimmt werden.
- Vorhandene Beratungsstrukturen sollen gesichert und in die Arbeit der Teilpflegestützpunkte eingebunden werden
- Für wohnortnahe Präsenzzeiten des Teilpflegestützpunktes wird ein kommunales Basisangebot erwartet.
- Der Ausbau des Pflegestützpunktes kann stufenweise erfolgen.

Zur Abgrenzung der Aufgaben von Pflegestützpunkt und iav-Stellen in den Planungsräumen fanden im Vorfeld der Konzeptionserstellung Gespräche mit den Trägern und den Mitarbeiterinnen der iav-Stellen statt. Eine kreisweit einheitliche Vereinbarung zur Abgrenzung der Aufgaben ist nicht möglich. Die unterschiedlichen Gegebenheiten in der Versorgungsstruktur der vier Planungsräume und die Vorgaben des Rahmenvertrages zum

Ausbau der Pflegestützpunkte müssen bei der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung aufeinander abgestimmt werden. Die Koordinierung der Ausgestaltung der Aufgabenschwerpunkte obliegt der Koordinierungsstelle unter Berücksichtigung des Rahmenvertrags.

2.3 Stellenumfang und Qualifikation der Mitarbeiter*innen

Die Stellenanteile liegen laut § 6 Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte bei einer grundsätzlichen Orientierungsgröße von einer Vollzeitstelle (VZ) auf 60.000 Einwohner*innen. Für den Landkreis Böblingen entspricht dies 6,99 VZ einschließlich des bestehenden Pflegestützpunktes im Oberen Gäu. Die Verteilung ist in der Tabelle unter 2.4 dargestellt.

Der Landkreis Böblingen wird laut § 5 Rahmenvertrag Anstellungsträger der PSP-Mitarbeiter*innen sein.

Um den hohen Anforderungen der komplexen Tätigkeit der Pflegeberatung gerecht zu werden, erfordert dies den Einsatz von entsprechend qualifiziertem Personal mit jeweils passender Zusatzqualifikation in Case- und Care Management, wie:

- Pflegefachkräfte (Altenpfleger*innen, Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen)
- Sozialpädagog*innen; Sozialarbeiter*innen,
- Sozialversicherungsangestellte.

Siehe auch Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Absatz 3 Satz 3 SGB XI zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern vom 29. August 2008 in der Fassung vom 22. Mai 2018.

2.4 Verteilung auf den Landkreis Böblingen

Die vorgesehenen 6,99 VZ werden verteilt auf:

- eine Koordinierungsstelle am Landratsamt
- vier Teilpflegestützpunkte in den Planungsräumen:
 - Teilpflegestützpunkt Nord:** Leonberg, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach
 - Teilpflegestützpunkt Mitte Sindelfingen:** Aidlingen, Grafenau, Magstadt, Sindelfingen
 - Teilpflegestützpunkt Mitte Böblingen:** Altdorf, Böblingen, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil im Schönbuch
 - Teilpflegestützpunkt Süd:** Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Herrenberg, Jettingen, Mötzingen, Nufringen.

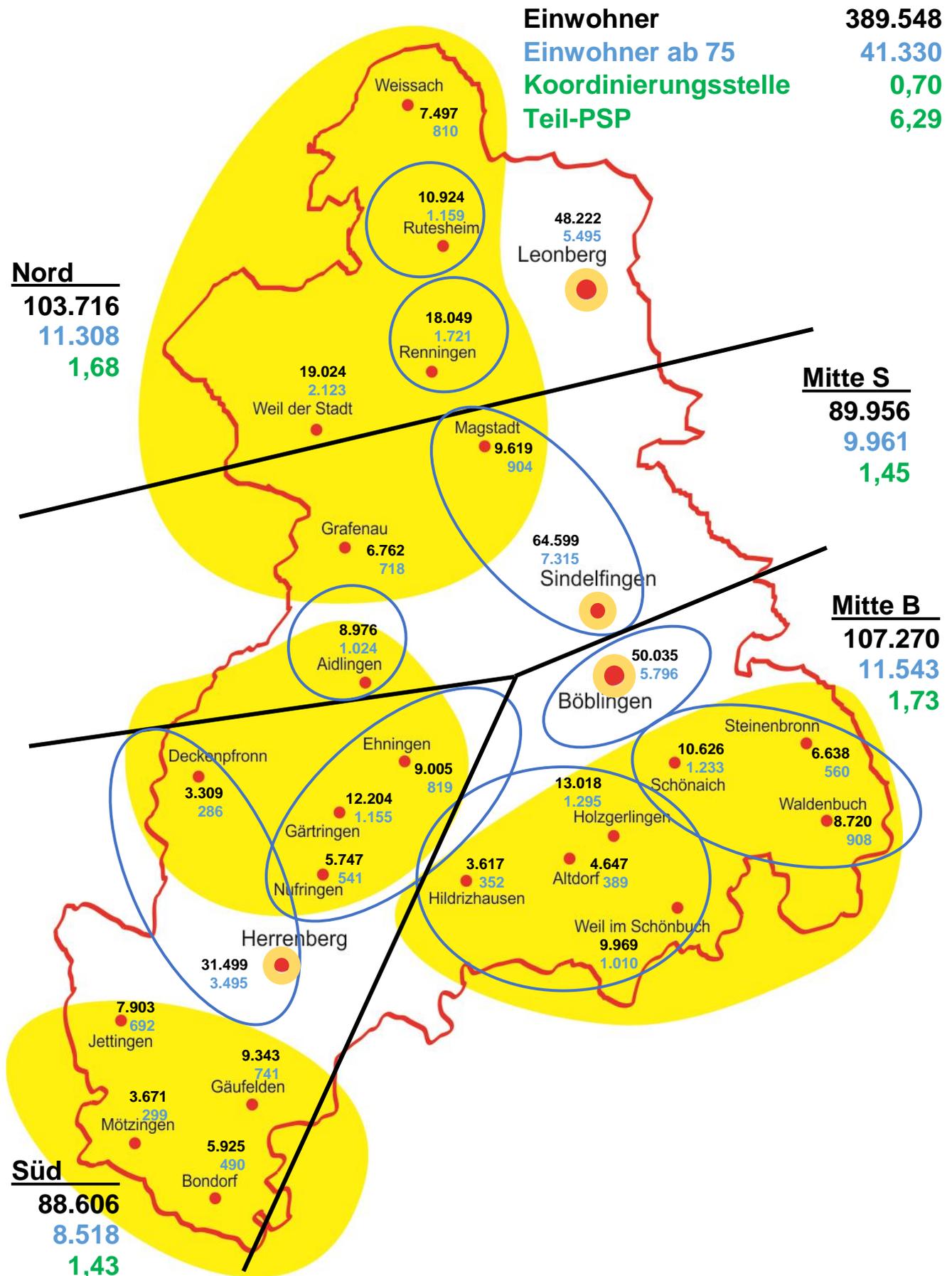
2.4.1 Verteilung auf die Planungsräume

Für die Ressourcenverteilung gehen wir von folgender Planung aus:

	Stellenanteile (VZ)
Koordinierungsstelle LRA	0,70
Teilpflegestützpunkt Nord	1,68
Teilpflegestützpunkt Mitte Sindelfingen	1,45
Teilpflegestützpunkt Mitte Böblingen	1,73
Teilpflegestützpunkt Süd	1,43
Teilpflegestützpunkte gesamt	6,29

- Die Verteilung der VZ in den Teilpflegestützpunkten auf die Planungsräume basiert auf der Einwohnerzahl.
- Eine gesicherte Vertretung im laufenden Betrieb wird durch mindestens 2 Mitarbeiter*innen pro Planungsraum gewährleistet.
- Der Ausbau der Teilpflegestützpunkte kann gegebenenfalls stufenweise bis 31.12.2021 erfolgen.
- Hinsichtlich der wachsenden Anzahl der über 75-Jährigen und der pflegebedürftigen Menschen kann man davon ausgehen, dass die jetzige Orientierung des Stellenschlüssels 1:60 000 nicht ausreichen wird. Diese Konzeption geht davon aus, dass die Versorgung der Bürgerschaft mit den vorhandenen Beratungsstrukturen und dem Ausbau des Pflegestützpunktes aktuell sicher gestellt ist. Ein weiterer Ausbau wird thematisiert, soweit es die Bedarfsentwicklung erfordert und der Rahmenvertrag es ermöglicht.

Ausbau Pflegestützpunkt – Konzeption Lkr BB 2019



2.4.2 Standort der Teilpflegestützpunkte

Zur wohnortnahen Versorgung werden die Standorte der Teilpflegestützpunkte so gewählt, dass sie innerhalb des sozialplanerisch definierten Planungsraums unter Berücksichtigung folgender Kriterien gut zu erreichen sind:

- Zugänglichkeit (barrierefrei, mit öffentlichen Verkehrsmittel gut zu erreichen und mit Parkplätzen)
- Geeigneter Büroraum, um eine vertrauliche Beratungssituation zu gewährleisten, Arbeitsplatz auf trägerneutralem Boden mit räumlicher Nähe zur iav-Stelle
- Erforderliche EDV-Ausstattung mit Internetzugang, sowie ein Telefonanschluss mit Anrufbeantworter und der Möglichkeit, Infobroschüren auszulegen
- Das Mobiliar muss die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Unterlagen ermöglichen. Auch im Hinblick auf die Räumlichkeiten und die IT-Infrastruktur muss die sächliche Ausstattung den Anforderungen des Sozialdatenschutzes genügen.
- Verfügbarkeit (Beratung soll zeitnah erfolgen)
- Vorortpräsenz mit verlässlichen Sprechzeiten in den Teilpflegestützpunkten und in den Außenstellen
- Urlaubs- und Krankheitsvertretung im Teilpflegestützpunkt wird sichergestellt
- Nach Absprache werden Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart
- Die Beratung erfolgt bei Bedarf im Rahmen von Hausbesuchen

Die Koordinierungsstelle der Teilpflegestützpunkte wird in Räumlichkeiten des Landratsamtes Böblingen angesiedelt.

2.4.3 Koordinierungsstelle am Landratsamt

Zusätzlich zu den Teilpflegestützpunkten vor Ort soll eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Diese ist direkt am Landratsamt angesiedelt. Sie erfüllt übergreifende Aufgaben, die allen Teilpflegestützpunkten zugutekommen und damit eine landkreisweite, flächendeckende Wirkung erzielen. Dazu gehören unter anderem:

- Koordinierung der Ausgestaltung der Aufgabenverteilung in den einzelnen Planungsräumen
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Kranken- und Pflegekassen, Leistungserbringern und Behörden
- Initiierung und Koordinierung von kreisweiten Netzwerken
- Mitwirkung bei der Planung und Weiterentwicklung der Versorgungsangeboten im Landkreis
- Gremienarbeit auf Landes- und Landkreisebene
- Koordination des Austauschs zwischen den Teilpflegestützpunkten
- Statistik, Berichtswesen und Qualitätssicherung
- Öffentlichkeitsarbeit.

3. Finanzierung

Die Finanzierung des Pflegestützpunktes erfolgt zu jeweils 1/3 durch die Kranken- und Pflegekassen und den Landkreis Böblingen als örtlichem Träger der Sozialhilfe. Sie basiert künftig auf einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag von 102.220,11 € zugrunde gelegt, orientiert am Tarif TVÖD-L, SUE, S 15 Stufe 6 einschließlich Gemeinkosten und Sachkostenpauschale. (vgl. § 7 im Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg)

Bei 6,99 Stellen entsteht ein maximaler Gesamtaufwand von 714.518,57 € jährlich. Der Kostenanteil des Landkreises beträgt demnach 238.172,85 €.